

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	59 (1986)
Heft:	[1]
Artikel:	Streit um freie Schulen
Autor:	Rumpf, Horst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-852317

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sagen –, das Eingeständnis, dass man Jugendpolitik im Grunde nicht will, bedeutet auch Ablehnung von Verantwortung für die Jugend.

Es gibt allerdings keine Gewähr dafür, dass die Mehrheit der Jugendlichen tatsächlich wirklich selber in die politischen Hosen steigen würde, wenn man ihnen offen erklärt, dass sich niemand für sie einsetzt. Es könnte sein, dass Apathie, Resignation und Flucht in Ersatzbefriedigungen noch mehr um sich greifen. Aber das, glaube ich, wird nicht ewig dauern – dazu ist die Jugend von Natur aus zu lebensvoll.

Eines jedenfalls ist nicht möglich – auch das illustriert die Titanensage: dass die Väter ihre Kinder allesamt auffressen. Das Prinzip Leben verkörpert in der Mutter, die den kleinen Zeus versteckt und dem Vater statt seiner einen Stein zu schlucken gibt, wird sich immer durchsetzen. Es ist – das habe ich in der Schilderung am Anfang des Referats unterschlagen – sogar so, dass die verschluckten Kinder im Magen des Vaters nicht gestorben sind und dass Zeus ihn später zwang, sie wieder auszuspeien. Das Schöne an diesem Ende ist der Sieg des jungen Lebens, das Veränderung will. Das weniger Schöne ist, dass dieser Sieg das Resultat eines Kampfes um Sein oder Nichtsein ist. Aber offenbar geht es nicht anders. Sonst hätten wir eine Jugendpolitik, die diesen Namen verdient.

TA 30. 10. 85

Streit um freie Schulen

von Horst Rumpf

Der Pädagogik sagt man Weltferne nach. Hier wird sie praktisch. Diese Schrift scheint mir die bedeutsamste Veröffentlichung einer politisch wirksamen Schulpädagogik der letzten Jahre zu sein. Denn sie dokumentiert und diskutiert Verwirklichungsrahmen einer anderen als der herkömmlichen und belehrungsorientierten Schule. Sie macht Mut, dieses heisse Eisen anzufassen, Schule nicht den Oberen und der blossen Tradition zu überlassen.

Hartmut von Hentig: Wie frei sind freie Schulen? Gutachten für ein Verwaltungsgericht. Klett-Cotta, Stuttgart 1985. 203 S., 22 Mark.

Um kurz an den Anlass zu erinnern: Überzeugt davon, dass die Normalität der Staatsschule ihre Kinder verstört und nicht fördert, machte sich vor etwa 15 Jahren eine Frankfurter Elterngruppe daran, eine andere Schule ins Leben zu rufen – ohne Lernzwang, ohne Noten, ohne Jahrgangsklassen, ohne programmierten Stundenplan, ohne homogenen Zeittakt. Sie setzte auf die Lernleidenschaft von Kindern, auf ihre Fähigkeit zur Selbstregulation auch in sozialen Beziehungen, auf die beratende und anregende Nähe von Erwachsenen.

Die zuständige Schulbehörde widersprach und versagte die beantragte Genehmigung. Nach dem Grundgesetz (Artikel 7) brauchen private Schulen, um ihr Existenzrecht garantiert zu bekommen, die Genehmigung der staatlichen Schulbehörden. Die sind ihrerseits an die in der Verfassung und in Landesgesetzen formulierten Normen gebunden – hier ging es vor allem um das «besondere pädagogische Interesse» und das Gleichziehen mit den Lehrzielen und Lernbedingungen der öffentlichen Schulen. Um die Auslegung und Handhabung solcher Kriterien im Hinblick auf die bereits existierende kleine Freie Schule Frankfurt geht seit nunmehr zehn Jahren ein 9

exemplarischer Rechtsstreit. Als Sensation konnte das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel gelten, der in zweiter Instanz dem Verein (als Träger der Freien Schule) gegen das Land Hessen Recht gab. Demnach wäre die Freie Schule als Privatschule zu genehmigen.

Dieses Gerichtsurteil – gegen das das Land Hessen Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegte – war entscheidend beeinflusst durch ein ausführliches Gutachten des Pädagogen Hartmut von Hentig und durch dessen Argumentation vor Gericht.

Jetzt endlich liegt der Text dieses Gutachtens, das Schulgeschichte zu machen ansetzt, im Druck vor – zusammen mit der Kritik des unterlegenen Regierungspräsidenten und einem detaillierten Hentig-Kommentar zu dieser Kritik. In dieser Veröffentlichung werden bildungspolitische wie pädagogische Grundfragen der Gegenwart auf den politischen Punkt, den Punkt ihrer rechtmässigen Realisierung gebracht: Welche Rechte haben Eltern hinsichtlich der Schulerziehung ihrer Kinder? Welche Spielräume in den Gestaltungsformen von Schule sind erlaubt? Wie sehen pädagogische Antworten auf die fundamentalen Änderungen in der Lebenswelt aus? Welche Aufgaben können oder müssen Schulen übernehmen?

Von Hentig läuft keineswegs gegen die Staatsschule Amok. Er ist weit entfernt, Idee und Praxis der Freien Schule Frankfurt zu verherrlichen. Aber er plädiert höchst eindrucksvoll, unter Rückgriff auf Forschungsergebnisse wie auf Entwicklungen in anderen Ländern und in den wenigen vergleichbaren Schulen bei uns, zugunsten einer Vielfalt von Schul-Spielarten. Unsere Staatsschulen mitsamt der in ihr praktizierten, von oben verordneten Reform setzen – so von Hentig – letzterdings nur auf Didaktik, auf Lernen aufgrund von Belehrung. Eine Initiative wie die der Freien Schule Frankfurt probiere konsequent einen anderen Ansatz: Lernen durch Erfahrung, ganzheitlich, ungestückelt, in Konfrontation mit Leben. Eine solche Lernform nennt von Hentig Mathetik.

Mit differenzierten und anschauungsreichen Argumenten führt der Gutachter aus, dass er keinen pädagogisch stichhaltigen Grund sehe, dieser Initiative das besondere pädagogische Interesse und die Gleichwertigkeit der Ziele im Vergleich zu öffentlichen Schulen abzuerkennen. Endlich werden hier die pädagogischen Fundamente und Inhalte ausgegraben, die in administrativ-juristischen Denkformen gewöhnlich unkenntlich bleiben oder als unproblematisch gelten.

Quälende Fragen bleiben: Wenn in unserer Rechtsordnung der staatlichen Unterrichtsverwaltung das Recht zusteht darüber zu befinden, ob einer privaten Schulinitiative etwa «ein besonderes pädagogisches Interesse» vorliegt – wenn also der Schlüssel zu Veränderungen unserer Lernkultur bei Ministerialbeamten liegt, wie ist dann zu sichern, dass diese sachkundig (und nicht etwa betriebsblind) sind? Dass sie über mehr als den pädagogischen Hausverstand des bewährten Schul- und Verwaltungsbeamten verfügen? Wie sehen pädagogische Diskussionen in Ministerien aus? Haben die anonym «in Vertretung» oder «im Auftrag» Zeichnenden Einsicht in anthropologische und gesellschaftswissenschaftliche Entwicklungen? Was lesen sie? Stellen sie sich in ihren Ansichten öffentlichen Diskussionen – wie es noch die kleinste Arbeit der so verachteten Pädagogik immerhin tut?

Die Proben von Schulamts- und Ministerialpädagogik in dem vorliegenden Band dokumentieren, in welchem Mass Schulaufsichtsbeamte bei der Beurteilung neuartiger Schulen auf das fixiert sind, was zu verlangen und durchzusetzen ihr täglich Brot

daktische Schule, auf die von oben geplante und durchgesetzte Schulreform fixiert. Eine andere können sie sich nicht vorstellen, sie können sie nicht denken. Nur Chaos, Aufsässigkeit oder Geschwätz nehmen sie wahr. Oder das, was in den Staatsschulen eh möglich oder gar gefordert ist.

Was der Regierungspräsident in Darmstadt mit Schreiben vom 1. Juli 1982 über von Hentigs Gutachten auf fünf Druckseiten zu sagen hat («... eine pseudowissenschaftliche Bekenntnisschrift»), macht in dankenswerter Ausführlichkeit bekannt, auf welchem Niveau der Reflexions- und Lesefähigkeit die Pädagogik angesiedelt ist, auf die sich eine Schulbehörde mit Macht stützt. Jeder kann nun selbst urteilen. Ob von Hentigs Gutachten zusammen mit dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in solche Schul- und Lernvorstellungen eine Bresche zu schlagen imstande ist, steht freilich noch dahin.

Die Zeit, 11. 10. 85

Informationen / Informations

Ausbildungsförderung

Auch Lernen ist ein Beruf, ein sehr anstrengender sogar. Nur eben einer, bei dem man nichts verdient, sondern im Gegenteil oft noch einiges zu berappen hat. Zwar stehen jungen Menschen hierzulande durchaus Stipendien zur Verfügung – aber nicht immer in genügender Höhe und Dauer. Und auch mit den Nebenjobs ist das heute nicht mehr so einfach wie früher. Umfragen haben denn auch ergeben, dass ein grosser Bedarf an zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten für die Ausbildung besteht.

Nun ist gute Ausbildung zwar auch keine Versicherung, aber noch immer die beste Voraussetzung für einen künftigen Arbeitsplatz.

Darum offeriert der Schweizerische Bankverein jungen Menschen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, die sich in einer Vollzeit-Ausbildung befinden, ein ganzes Paket von Dienstleistungen unter dem Stichwort «Ausbildungsförderung».

Grundlage bildet ein *Ausbildungskonto*. Dieses Konto wird ohne Spesen geführt und Guthaben werden zu einem Vorzugszins verzinst.

Dazu gibt es einen sehr zinsgünstigen *Ausbildungskredit*. Er wird während maximal 5 Jahren gewährt und ratenweise ausbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt erst nach Ablauf von höchstens 5 Jahren und innert weiterer 7 Jahre.

Die Risiken Erwerbsunfähigkeit und Todesfall werden durch eine Versicherung abgedeckt, deren Prämien zu Lasten der Bank gehen.

Interessenten bekommen jetzt in jeder Bankverein-Filiale an einem speziellen «Ausbildungsförderungs-Schalter» genaue Auskunft – sowohl über die Dienstleistungen des Bankvereins als auch über die Möglichkeiten für Stipendien im jeweiligen Wohnkanton.

Zum Kopieren von Semester- oder Diplomarbeiten und Dissertationen hat der Bankverein für alle Inhaber eines Ausbildungskontos überdies einen *Gratis-Kopierservice* eingerichtet.

Schweizerischer Bankverein 11